

*Pflichtfelder: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

zwischen

LEONET GmbH
Edlmairstraße 1

94469 Deggendorf

nachfolgend: **Netzbetreiber**

und

Name, Vorname - Eigentümer*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

E-Mail*

Telefon/Mobiltelefon*

nachfolgend: **Eigentümer**

wird mit Wirkung zum [] folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber die Mitbenutzung des Grundstücks (1.2) zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) des Netzbetreibers gegen Entgelt nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

1.2 Lage und Grundbuch des Grundstücks

Straße*

Hausnr.*

PLZ*

Ort/Ortsteil*

Gemarkung

Flur, Flurstück

§ 2 Telekommunikationslinie

2.1 Lage, Länge und Verlauf der Telekommunikationslinien (TK-Linien) des Netzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben sich aus dem diesem Vertrag als

Anlage A1

beigefügten Lageplan.

2.2 Die „TK-Linien“ im Sinne dieses Vertrags umfassen und bestehen aus den Kabeln, den Kabelrohranlagen und Kabelschutzrohren mit Zügen, den Schalt- und Verzweigungsschränken, den Abzweigkästen, den Kabelschächten, den Erdkabeln und den Masten.

2.3 Dem Netzbetreiber steht es frei, an und in den TK-Linien technische Veränderungen vorzunehmen. Technische Veränderungen sind beispielsweise die Einziehung neuer Kabel in die Kabelrohre oder die Auswechslung bestehender Kabel oder anderer Bestandteile der TK-Linien.

2.4 Die TK-Linien verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers und werden nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

*Pflichtfelder: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

§ 3
Entgelt

3.1 Der Netzbetreiber zahlt dem Grundstückseigentümer als Nutzungsentgelt für die gesamte Nutzungsdauer ein einmaliges Entgelt in Höhe von € auf folgendes Konto:

IBAN*	<input type="text"/>	Anstatt des Nutzungsentgelts wird folgende Vereinbarung getroffen:
Kreditinstitut*	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

3.2 Mit dieser Zahlung sind eventuell bestehende Ansprüche des Grundstückseigentümers aus § 76 Abs. 2 TKG abgegolten.

3.3 Die Zahlung wird nach Abschluss der Tiefbauarbeiten und deren Einmessung fällig.

3.4 Der Grundstückseigentümer stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen weiterer am Grundstück nutzungsberechtigter Dritter, z.B. Pächter oder Mieter, frei.

3.5 Nachträgliche Erhöhungen des Nutzungsentgelts oder Nachforderungen, beispielsweise aufgrund von technischen Veränderungen des Netzbetreibers nach 2.3, durch den Grundstückseigentümer sind ausgeschlossen.

§ 4
Betretungsrecht

4.1 Dem Netzbetreiber (d.h. den Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers) steht ein Betretungsrecht unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts zu. Demnach ist der Netzbetreiber berechtigt, das Grundstück bei Vorliegen eines berechtigten Grundes nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und technisch erforderliche Maßnahmen, wie z.B. Aufgrabungen, vorzunehmen.

4.2 Liegt Gefahr im Verzug vor, bedarf es keiner vorherigen Terminabsprache. Gefahr im Verzug besteht, wenn der Bestand oder die Integrität der TK-Linien oder die Störungsfreiheit der Netzversorgung unmittelbar gefährdet sind, die Beseitigung der Gefahr keinen Aufschub duldet und die Wahrnehmung des Betretungsrechts zur Eindämmung oder Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

4.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei Arbeiten an den TK-Linien auf die Interessen des Grundstückseigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen und insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den TK-Linien für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks zu sorgen.

§ 5
Schutz der Telekommunikationslinien

5.1 Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der TK-Linien dürfen ohne Zustimmung des Netzbetreibers auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die TK-Linien gefährdet oder beschädigt werden könnten.

5.2 Bei oberirdischer Führung der TK-Linien ist der Netzbetreiber berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der TK-Linie beeinträchtigt würde.

*Pflichtfelder: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

§ 6
Veräußerung

6.1 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er über das Grundstück oder die Grundstücksteile, auf denen sich die TK-Linien befinden, dinglich verfügt oder einem Dritten ein vertragliches Nutzungsrecht (z. B. Pacht) am Grundstück einräumt. Bei einer Verfügung, Veräußerung oder Einräumung eines vertraglichen Nutzungsrechts weist der Grundstückseigentümer den Vertragspartner oder Erwerber auf das Vorhandensein von TK-Linien und das Bestehen dieses Mitbenutzungsvertrages hin. Unabhängig von dieser Hinweispflicht tritt der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers in die sich aus diesem Mitbenutzungsvertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen anstelle des Grundstückseigentümers ein.

§ 7
Kündigung

7.1 Solange sich die TK-Linien auf dem Grundstück befinden, ist der Grundstückseigentümer nur aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt (§ 314 BGB). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib der TK-Linie auf dem Grundstück für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit sind die wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers und seine sonstigen Eigentümerinteressen einerseits gegen die wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers, gegen die zumutbaren Möglichkeiten einer gleichwertigen alternativen Führung der TK-Linien vor Ort und gegen die Interessen der Endkunden an einer störungsfreien Netzversorgung andererseits abzuwägen.

7.2 Ein Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags steht dem Grundstückseigentümer nach dem Ablauf von 30 Jahren ab Vertragsschluss zu.

7.3 Der Grundstückseigentümer räumt dem Netzbetreiber im Falle der Kündigung einen angemessenen Zeitraum für die Beseitigung der TK-Linien und die Einleitung provisorischer Ersatzmaßnahmen ein.

§ 8
Schlussbestimmungen

8.1 Im Falle von vermeintlichen Widersprüchen, Unklarheiten oder Lücken dieses Vertrags findet das Gesetz Anwendung.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8.3 Nebenabreden außerhalb dieses Vertragsdokuments waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine getroffen worden.

LEONET GmbH

[Blank line for signature]

Ort, Datum

[Signature line with 'X' mark]

Unterschrift LEONET GmbH*

Grundstückseigentümer

[Blank line for signature]

Ort, Datum

[Signature line with 'X' mark]

Unterschrift Eigentümer*

*Pflichtfelder: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

zwischen

LEONET GmbH
Edlmairstraße 1

94469 Deggendorf

nachfolgend: **Netzbetreiber**

und

Name, Vorname - Eigentümer*

Straße, Hausnummer*

Postleitzahl, Ort*

E-Mail*

Telefon/Mobiltelefon*

nachfolgend: **Eigentümer**

wird mit Wirkung zum [] folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Grundstückseigentümer gestattet dem Netzbetreiber die Mitbenutzung des Grundstücks (1.2) zum Zweck der Errichtung, des Betriebs und der Unterhaltung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) des Netzbetreibers gegen Entgelt nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

1.2 Lage und Grundbuch des Grundstücks

[] Straße*	[] Hausnr.*	[] PLZ*	[] Ort/Ortsteil*
[] Gemarkung	[] Flur, Flurstück		

§ 2 Telekommunikationslinie

2.1 Lage, Länge und Verlauf der Telekommunikationslinien (TK-Linien) des Netzbetreibers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ergeben sich aus dem diesem Vertrag als

Anlage A1

beigefügten Lageplan.

2.2 Die „TK-Linien“ im Sinne dieses Vertrags umfassen und bestehen aus den Kabeln, den Kabelrohranlagen und Kabelschutzrohren mit Zügen, den Schalt- und Verzweigungsschränken, den Abzweigkästen, den Kabelschächten, den Erdkabeln und den Masten.

2.3 Dem Netzbetreiber steht es frei, an und in den TK-Linien technische Veränderungen vorzunehmen. Technische Veränderungen sind beispielsweise die Einziehung neuer Kabel in die Kabelrohre oder die Auswechslung bestehender Kabel oder anderer Bestandteile der TK-Linien.

2.4 Die TK-Linien verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers und werden nicht wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

*Pflichtfelder: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

§ 3
Entgelt

3.1 Der Netzbetreiber zahlt dem Grundstückseigentümer als Nutzungsentgelt für die gesamte Nutzungsdauer ein einmaliges Entgelt in Höhe von € auf folgendes Konto:

IBAN*	<input type="text"/>	Anstatt des Nutzungsentgelts wird folgende Vereinbarung getroffen:
Kreditinstitut*	<input type="text"/>	
BIC	<input type="text"/>	

3.2 Mit dieser Zahlung sind eventuell bestehende Ansprüche des Grundstückseigentümers aus § 76 Abs. 2 TKG abgegolten.

3.3 Die Zahlung wird nach Abschluss der Tiefbauarbeiten und deren Einmessung fällig.

3.4 Der Grundstückseigentümer stellt den Netzbetreiber von allen Ansprüchen weiterer am Grundstück nutzungsberechtigter Dritter, z.B. Pächter oder Mieter, frei.

3.5 Nachträgliche Erhöhungen des Nutzungsentgelts oder Nachforderungen, beispielsweise aufgrund von technischen Veränderungen des Netzbetreibers nach 2.3, durch den Grundstückseigentümer sind ausgeschlossen.

§ 4
Betretungsrecht

4.1 Dem Netzbetreiber (d.h. den Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers) steht ein Betretungsrecht unter den Voraussetzungen dieses Abschnitts zu. Demnach ist der Netzbetreiber berechtigt, das Grundstück bei Vorliegen eines berechtigten Grundes nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und technisch erforderliche Maßnahmen, wie z.B. Aufgrabungen, vorzunehmen.

4.2 Liegt Gefahr im Verzug vor, bedarf es keiner vorherigen Terminabsprache. Gefahr im Verzug besteht, wenn der Bestand oder die Integrität der TK-Linien oder die Störungsfreiheit der Netzversorgung unmittelbar gefährdet sind, die Beseitigung der Gefahr keinen Aufschub duldet und die Wahrnehmung des Betretungsrechts zur Eindämmung oder Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

4.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei Arbeiten an den TK-Linien auf die Interessen des Grundstückseigentümers und nutzungsberechtigter Dritter Rücksicht zu nehmen und insbesondere nach Beendigung der Arbeiten an den TK-Linien für eine ordnungsgemäße, dem ursprünglichen Zustand möglichst entsprechende Wiederherstellung des Grundstücks zu sorgen.

§ 5
Schutz der Telekommunikationslinien

5.1 Über und im Abstand von 50 cm beiderseits der TK-Linien dürfen ohne Zustimmung des Netzbetreibers auf Grund und Boden keine Einwirkungen vorgenommen werden (z.B. Baumpflanzungen, Weidezäune, Auslegen von Drainagerohren, Herstellen von Entwässerungsgräben), durch die die TK-Linien gefährdet oder beschädigt werden könnten.

5.2 Bei oberirdischer Führung der TK-Linien ist der Netzbetreiber berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem Grundstückseigentümer Gehölze oder Bäume zu beschneiden bzw. auszuästen, wenn ansonsten der Betrieb der TK-Linie beeinträchtigt würde.

*Pflichtfelder: Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen!

§ 6
Veräußerung

6.1 Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, den Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er über das Grundstück oder die Grundstücksteile, auf denen sich die TK-Linien befinden, dinglich verfügt oder einem Dritten ein vertragliches Nutzungsrecht (z. B. Pacht) am Grundstück einräumt. Bei einer Verfügung, Veräußerung oder Einräumung eines vertraglichen Nutzungsrechts weist der Grundstückseigentümer den Vertragspartner oder Erwerber auf das Vorhandensein von TK-Linien und das Bestehen dieses Mitbenutzungsvertrages hin. Unabhängig von dieser Hinweispflicht tritt der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers in die sich aus diesem Mitbenutzungsvertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen anstelle des Grundstückseigentümers ein.

§ 7
Kündigung

7.1 Solange sich die TK-Linien auf dem Grundstück befinden, ist der Grundstückseigentümer nur aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt (§ 314 BGB). Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verbleib der TK-Linie auf dem Grundstück für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist. Bei der Prüfung der Unzumutbarkeit sind die wirtschaftlichen Interessen des Grundstückseigentümers und seine sonstigen Eigentümerinteressen einerseits gegen die wirtschaftlichen Interessen des Netzbetreibers, gegen die zumutbaren Möglichkeiten einer gleichwertigen alternativen Führung der TK-Linien vor Ort und gegen die Interessen der Endkunden an einer störungsfreien Netzversorgung andererseits abzuwägen.

7.2 Ein Recht zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags steht dem Grundstückseigentümer nach dem Ablauf von 30 Jahren ab Vertragsschluss zu.

7.3 Der Grundstückseigentümer räumt dem Netzbetreiber im Falle der Kündigung einen angemessenen Zeitraum für die Beseitigung der TK-Linien und die Einleitung provisorischer Ersatzmaßnahmen ein.

§ 8
Schlussbestimmungen

8.1 Im Falle von vermeintlichen Widersprüchen, Unklarheiten oder Lücken dieses Vertrags findet das Gesetz Anwendung.

8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

8.3 Nebenabreden außerhalb dieses Vertragsdokuments waren zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine getroffen worden.

LEONET GmbH

Ort, Datum


Unterschrift LEONET GmbH*

Grundstückseigentümer

Ort, Datum


Unterschrift Eigentümer*